OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603229/2/KH/Mu

Datum:
Linz, 14. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. T H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Juli 2019, GZ: BHUU/919160003955/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. Juli 2019, GZ: BHUU/919160003955/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde), über Mag. T H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 5 Stunden), weil ihm als Zulassungsbesitzer vorgeworfen wurde, mit Schreiben vom 7. Mai 2019 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug (Anhänger) mit dem Kennzeichen x am 6. Mai 2019 um 11:15 Uhr in L, H, Kreuzungsbereich H mit S, zuletzt vor dem angeführten Zeitpunkt abgestellt hat und er binnen der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt habe.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte darin zusammengefasst vor, dass er fristgerecht darauf hingewiesen habe, dass er nicht in der Lage gewesen sei, die nicht dem KFG entsprechende Anfrage zu beantworten, zumal sich die Lenkeranfrage vom 7. Mai 2019 auf ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x bezogen habe, welches jedoch nicht existiere bzw. er nicht Zulassungsbesitzer eines solchen wäre. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 KFG werde zwischen Kraftfahrzeugen und Anhänger unterschieden. Das KFG weise sohin unmissverständlich und zweifelsfrei daraufhin, dass Anhänger keine Kraftfahrzeuge seien. Auch in der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG werde ausdrücklich zwischen Kraftfahrzeuge und Anhänger differenziert. Die belangte Behörde habe sich lediglich dahingehend gerechtfertigt, dass sich aus den Zulassungsdaten eindeutig ergeben habe, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Anhänger handle und dass es sich bei der Lenkererhebung um eine automatische Textierung (Kraftfahrzeug) gehandelt habe, jedoch sei in diesem Fall natürlich der Anhänger gemeint gewesen. Darüber hinaus brachte der Bf hinsichtlich der Strafhöhe vor, dass die verhängte Strafe nicht schuldangemessen sei. Abschließend wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

3. Mit Schreiben vom 22. August 2019 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHUU/919160003955/19, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BHUU/919160003955/19 und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz entsprechenden Antrages des Bf unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

Am 6. Mai 2019 hat die Polizeiinspektion L Hauptbahnhof wegen des Verdachtes mehrerer Übertretungen nach der StVO bzw. nach dem KFG (§ 23 Abs. 6 StVO – Abstellen Anhänger ohne Zugfahrzeug; § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG – Begutachtungsplakette – abgelaufen; § 8 Abs. 4 StVO – Gehsteig mit zwei Rädern benutzt) Anzeige erstattet, weil am 6. Mai 2019 um 11:15 Uhr festgestellt wurde, dass der auf den Bf zugelassene Anhänger mit dem Kennzeichen x in x L, Kreuzungsbereich H mit S, ohne Zugfahrzeug mit 2 Rädern am Gehsteig abstellt war.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Mai 2019, GZ: VStV/919300794820/2019, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 6. Mai 2019 um 11:15 Uhr in x L, Kreuzungsbreich H mit S, abgestellt hat bzw. jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Zur Beantwortung der Anfrage wurde auf die Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordrucks hingewiesen.

Diesem Auskunftsersuchen sei nachfolgendes Formular angeschlossen gewesen:
„Lenkerauskunft [...]
Als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x gebe ich bekannt, dass
☐ ich selbst das Fahrzeug gelenkt habe.
☐ das Kraftfahrzeug
Herr / Frau [...]
abgestellt hat.
[...]
Sonstiges: ...“

Der Bf gab in seiner Lenkerauskunft vom 17. Mai 2019 unter dem Punkt „Sonstiges“ an, dass er nicht in der Lage sei, der Behörde die nicht dem KFG entsprechenden Anfrage zu beantworten.

In der Folge wurde über den Bf mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Mai 2019, GZ: VStV/919300794820/2019, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt.

In seinem dagegen eingebrachten Einspruch vom 11. Juni 2019 äußert sich der Bf dahingehend, dass er bereits in seiner Lenkerauskunft darauf hingewiesen habe, dass er nicht in der Lage gewesen sei, die nicht dem KFG entsprechende Anfrage zu beantworten, da sich die Lenkeranfrage vom 7. Mai 2019 auf ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x bezogen habe, welches jedoch nicht existiere bzw. er nicht Zulassungsbesitzer eines solchen wäre. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 KFG werde zwischen Kraftfahrzeugen und Anhänger unterschieden. Das KFG weise sohin unmissverständlich und zweifelsfrei daraufhin, dass Anhänger keine Kraftfahrzeuge seien. Auch in der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG werde ausdrücklich zwischen Kraftfahrzeuge und Anhänger differenziert.

Daraufhin wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juni 2019, GZ: VStV/919300794820/2019, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde abgetreten.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. Juni 2019, GZ: BHUU/919160003955/19, wurde der Bf aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Sollte dies unterbleiben würde die belangte Behörde von ca. einem Nettoeinkommen von 2.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten ausgehen. Diese Briefsendung wurde dem Bf nach zwei erfolglosen Zustellversuchen am 21. Juni 2019 beim zuständigen Postamt durch Hinterlegung zugestellt.

Daraufhin erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19. Juli 2019, GZ: BHUU/919160003955/19, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG an den Bf.

Sowohl im angefochtenen Straferkenntnis als auch im Beschwerdevorlageschreiben vom 22. August 2019 wies die belangte Behörde darauf hin, dass es für den Bf offensichtlich war, dass bei der Lenkerbekanntgabe der Anhänger mit dem Kennzeichen x gemeint war, auch wenn im automatisierten Text die Definition „Kraftfahrzeug“ vorgekommen ist. Der Spruch des bekämpften Bescheides wurde auch ergänzt, indem neben dem Wort Kraftfahrzeug der Klammerausdruck „(Anhänger)“ eingefügt wurde.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes. Der Bf brachte vor, dass die Lenkeranfrage nicht dem KFG entsprochen habe, weil er zu einem bestimmten Kraftfahrzeug befragt wurde, welches nicht existiere und verwies in diesem Zusammenhang auf die Definition im KFG, in der genau geregelt sei, dass zwischen Kraftfahrzeugen und Anhänger zu unterscheiden sei. Die belangte Behörde bestritt nicht, dass bei der Lenkererhebung der automatisierte Text mit der Definition „Kraftfahrzeug“ vorgekommen ist. Sie sei jedoch der Meinung, dass es für den Bf offensichtlich gewesen sei, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Anhänger gehandelt hat.

Es steht außer Zweifel fest, dass sowohl im Lenkerauskunftsersuchen als auch im beigelegten Lenkerauskunftsformular der Bf anstatt als Zulassungsbesitzer des Anhängers jeweils als Zulassungsbesitzer des „Kraftfahrzeuges“ mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Lenkerbekanntgabe aufgefordert wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird;
2. Anhänger ein nicht unter Z 1 fallendes Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden, oder mit einem Kraftfahrzeug auf Straßen gezogen wird; als leichter Anhänger gilt ein Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;

[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor

einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im gegenständlichen Fall wurde der Bf als Zulassungsbesitzer von der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Schriftsatz vom 7. Mai 2019 aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Dieser Anfrage lag eine Anzeige zugrunde, aus der sich ergibt, dass es sich um ein Kennzeichen eines Anhängers gehandelt hat. Von der belangten Behörde wurde bestätigt, dass bei der vorliegenden Lenkererhebung der automatisierte Text mit der Definition „Kraftfahrzeug“ verwendet worden ist.

2.2. Aus der Bestimmung des § 103 Abs. 2 erster Satz ergibt sich jedoch explizit, dass die Behörde darüber Auskünfte verlangen kann, wer zu einem bestimmten

Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat.

Darüber hinaus wurde, wie der Bf richtigerweise äußerte, in den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 KFG ausdrücklich geregelt, dass nach dieser Definition zwischen Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 1) und Anhänger (§ 2 Abs. 1 Z 2) voneinander zu unterscheiden ist.

War die behördliche Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG unmissverständlich nur auf den Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten „Kraftfahrzeuges“ gerichtet, so kommt allerdings eine allfällige Bestrafung des auskunftsverpflichteten Zulassungsbesitzers nur dann in Betracht, wenn sich das von der Behörde dem Kennzeichen nach bestimmte Fahrzeug tatsächlich auf ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 Z 1 KFG bezieht.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes löst jedoch eine nicht dem Gesetz entsprechende Aufforderung die verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Auskunftsverpflichtung des Zulassungsbesitzers nicht aus. Gerade die tatbestandsmäßige Differenzierung im § 103 Abs. 2 erster Satz KFG zwischen dem Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Kraftfahrzeuges einerseits und dem Verwender bzw. Absteller eines dem Kennzeichen nach bestimmten Anhängers anderseits verpflichtet die Behörde, jedenfalls eine der Art des verwendeten Fahrzeuges entsprechende Anfrage zu stellen (VwGH 19.12.1997, 96/02/0569)

2.3. Sowohl aus der durch die belangte Behörde erfolgten Richtigstellung des Spruches und der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 19. Juli 2019 als auch aus dem Vorlageschreiben vom 22. August 2019 ergibt sich, dass die belangte Behörde offensichtlich selbst davon ausgegangen ist, dass es sich bei dem von der Behörde unter einem näher genannten Kennzeichen angefragten Fahrzeuges um einen Anhänger gehandelt hat. Die belangte Behörde gestand auch zu, dass bei der vorliegenden Lenkererhebung der automatisierte Text mit der Definition „Kraftfahrzeug“ verwendet wurde. Aufgrund dieser Tatsachen wurde aber mit der Lenkeranfrage vom 7. Mai 2019 mangels Existenz eines Kraftfahrzeuges, das unter dem angefragten Kennzeichen für den Bf zugelassen wurde, keine Auskunftspflicht des Bf ausgelöst.

2.4. Da es sich im gegenständlichen Fall bei dem dem Kennzeichen nach bestimmten angefragten Kraftfahrzeug um einen Anhänger gehandelt hat, bestand keine Auskunftspflicht, weshalb der Bf die ihm vorgeworfene Übertretung nicht begangen hat und daher das angefochtene Straferkenntnis zu beheben war. Es ist jedoch noch keine Verfolgungsverjährung eingetreten.

2.5. Der Ausspruch betreffend die Beiträge zu den Kosten des Beschwerde- bzw. des Behördenverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing